Nr. IV/3-906 b 7o.

Betreff: Festsetzung von Baulinien u. Baubeschränkungen für das Gebiet zwischen Albertistraße-Segnitzstraße-Deutschhöferstraße u. Hochfeldstraße in Schweinfurt.

In vorbezeichneter Sache

erläßt die Regierung von Unterfranken auf Grund der §§ 1-5, 58 und 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO.) vom 17.2.1901 in neuester Fassung folgenden

B e s c h e i d :

Auf Antrag der Stadt Schweinfurt werden die Baulinien und Baubeschränkungen für das Gebiet zwischen Albertistraße-Segnitzstraße-Deutschhöferstraße und Hochfeldstraße nach Maßgabe des Baulinienplanes des Stadtplanungsamtes Schweinfurt vom 2.5.58 festgesetzt und etwa entgegenstehende Baulinien aufgehoben.

Kosten werden nicht angesetzt.

G r ü n d e :

Der Stadtrat Schweinfurt hat die Festsetzung der Baulinien, Gebäudehöhen und Baubeschränkungen nach dem Baulinienplan vom 2.5.58 beantragt. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Regierung von Unterfranken gemäß § 58 Abs.2 BayBO. zuständig.

Der Baulinienplan mit den Baubeschränkungen vom 2.5.58 hat während der Zeit vom 1.9.58 bis 15.9.58 öffentlich aufgelegen. Die Planauflage ist im Amtsblatt der Stadt Schweinfurt vom 3o.8.58 veröffentlicht worden. Die aus den Akten bekannten Beteiligten wurden nachweislich zur Planeinsichtnahme aufgefordert und auf die Folgen des Versäumnisses der Einspruchsfrist hingewiesen.

Während der Planauflage wurden keine Einsprüche erhoben. Die Zustimmung der Beteiligten wird daher auf Grund des § 61 Abs.1 BayBO. als gegeben erachtet.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 61 BayBO. sind erfüllt.

Das ausgedehnte Wohngebiet am Hochfeld soll durch die Errichtung einer Dreiergruppe von elfgeschossigen Hochhäusern einen städtebaulichen Höhepunkt erhalten. Gleichzeitig wird dem großen Bedarf an Mietwohnungen gesteuert. Zur Sicherung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sind die Wohnblocks von weiträumigen Grünflächen umgeben. Außer den Hochhäusern ist in genügend weitem Abstand eine Reihe von einzelnen zweigeschossigen Wohnhäusern geplant.

Die in dem Baulinienplan eingetragenen und gleichzeitig öffentlich bekanntgegebenen Bebauungsvorschriften regeln die Gebäudehöhen, die Form der Dachdeckung und der Einfriedigungen.

Die Erschließung der Gebäude erfolgt ausschließlich von der Albertistraße. Die nach § 68 Ziffer 1 BayBO. erinnerungsberechtigten Behörden haben der Baulinienziehung zugestimmt.

Es war demnach zu entscheiden, wie geschehen.

Die vorstehende Entscheidung wurde überwiegend im öffentlichen Interesse getroffen. Kosten bleiben deshalb gemäß Art.3 Abs. 1 Ziff.2 des Bayerischen Kostengesetzes vom 17.12.1956 (BayBS III S.442) außer Ansatz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei der unterfertigten Regierung von Unterfranken, Würzburg, Peterplatz 9, zur Weiterleitung an das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Bayer. Staatsministerium des Innern schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage beim Bayer.Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr.14, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie

muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Würzburg, den 17. November 1958.
Regierung von Unterfranken.
I. A.

Zenker

(Z e n k e r).
Oberregierungsbaurat.